

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/196-199>

Rg **15** 2009 196 – 199

Thomas Wetzstein

Feuerzauber

tenz der neuen Rechtssätze war stets die Ausdehnung von Gründen für die Entscheidung eines konkreten Falles auf verwandte Fälle. Lange meint zutreffend, dass die gezogenen Schlüsse bei rationaler Interpretation oft eigentlich nicht zu halten waren, sie setzten sich aber durch, weil sie nützlich waren. Im Einzelnen gab es da Argumentationen a maiore ad minus, Verallgemeinerungen einzelner Fallentscheidungen des römischen Rechts, Einschränkungen von Verbotsnormen usw. Beim Vertrag zugunsten Dritter genüßten beispielsweise verwandte Fälle aus den römischen Rechtstexten, die das Prinzip zu ergeben schienen, und schließlich auf der höhe-

ren Ebene der Vertragsfreiheit die Überlegung, es handele sich um einen Vertrag, »cui lex non assistit, non autem reprobatur«. Ein anschauliches Beispiel könnte auch die Erstreckung des Schutzes gegen die Verletzung der Preisgerechtigkeit nach C. 4.44.2 vom Verkäufer auf den Käufer sein, doch dazu meint Lange lediglich, bereits die Glossatoren hätten nichts gegen diese Ausdehnung einzuwenden gehabt. Ja, aber wie haben sie die Erstreckung begründet? Auf Fragen dieser Art würde Band III – wenn er denn geplant wäre – von »Römisches Recht im Mittelalter« eine Antwort geben.

Klaus Luig

Feuerzauber*

Für Liebhaber von Epochengrenzen beginnt die Neuzeit mit einer Bücherverbrennung: Am 10. Dezember 1520 warf Martin Luther vor dem Elstertor in Wittenberg in Gegenwart von Professoren und Studenten der Universität die Bannandrohung Leos X. zusammen mit mehreren Kodizes des alten Glaubens, allen voran den Büchern des kanonischen Rechts, ins Feuer. Ausdrücklich berief sich der Reformator dabei auf das Beispiel der Apostelgeschichte und kirchlichen Brauch. Die dickleibige, eine Forschungslücke füllende Göttinger Dissertation des Historikers Thomas Werner vermag zu zeigen, dass der Verweis auf Apg 19,19 zu Beginn des 16. Jahrhunderts seinerseits bereits eine lange Tradition hatte. Wieder und wieder erwähnen die von Werner herangezogenen Quellen jenen biblischen Bericht über die Missionspredigt des Apostels Paulus in Ephesus, die derart erfolgreich gewesen sei, dass die jüdischen und griechi-

schen Bewohner der kleinasiatischen Stadt ihre Zauberbücher in großer Zahl herbeitrugen und zum Zeichen ihrer Bekehrung vor aller Augen verbrannten.

Doch nicht nur hier liegen die Wurzeln der bis ins 18. Jahrhundert praktizierten Bücherverbrennungen: Einmal mehr erweist sich das Mittelalter als gelehriger Schüler der römischen Antike. Den angesichts ihrer langen Nachwirkung etwas zu knapp geratenen Ausführungen Werners zur Vorgeschichte der mittelalterlichen Bücherverbrennungen lässt sich entnehmen, dass schon die heidnischen Kaiser per Edikt die Vernichtung von Büchern anordneten, so dass Konstantin und die Konzilien der Spätantike bereits auf ein etabliertes Verfahren zurückgreifen konnten, um die Ausbreitung von als schädlich geltenden Ansichten unter christlichen Vorzeichen zu verhindern. Waren nach einem Diktum Ulpian's zunächst vor allem die als *libelli famosi*

* THOMAS WERNER, Den Irrtum liquidieren. Bücherverbrennungen im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 225), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, 813 S., ISBN 978-3-525-35880-1

bezeichneten Zauberbücher und andere *libri improbatæ lectionis* (Dig. 10.2.4.1) wie etwa astrologische Schriften zu vernichten, richteten sich die Maßnahmen der christlichen Antike unter Beibehaltung der Verfahrensgrundsätze nun dezidiert gegen heterodoxe Glaubensauffassungen.

Das Mittelalter griff also auf ein im römischen Recht kodifiziertes Verfahren zurück, wenn es darum ging, eine durch materielle Vernichtung ausgeübte Zensurpraxis durchzuführen. Als Gratian die Normen zur Bücherverbrennung zusammenstellte, stand ihm daher nicht nur die kirchliche Rechtstradition in Form eines Konzilskanons aus dem Jahre 306, sondern auch eine Kaiserkonstitution aus dem Jahre 365 zur Verfügung (C.5 q.1 c.3). Seine besondere Pointe erhält dieses Beispiel der kirchlichen Rezeption einer römischen Rechtsnorm dadurch, dass weitere Schritte einer Normierung der Bücherverbrennung nicht erfolgten: Wer es mit Zauberbüchern, astrologischen Werken oder häretischen Schriften zu tun hatte, dem stand zur Begründung eines Vernichtungsurteils auch im späten Mittelalter weiterhin ausschließlich die private Sammlung des Bologneser Kanonisten aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Verfügung. Überhaupt, so Werners Beobachtung, scheint die Bücherverbrennung ein blinder Fleck der ansonsten äußerst kommentarfreudigen mittelalterlichen Wissenschaft vom Kirchenrecht gewesen zu sein (58), und auch die sachlich zur Bücherverbrennung gehörigen Inquisitorienhandbücher behandeln diese – mit Ausnahme des »Directorium inquisitorum« aus der Feder des Nikolaus Eymerich von 1376 – nur am Rande. Die auffallend geringe Normendichte des Kirchenrechts lässt Werner lapidar feststellen: »Ein als häretisch erkanntes Buch zum Feuer zu verurteilen, allgemein: es der Vernichtung anheimzugeben, bedurfte keiner gesonderten Be-

gründung, weil es dem Erwarteten entsprach. Es war ›normal‹.« (71)

Werner hat wohl schon aus diesem Grund nicht die geringe Zahl der Rechtsgrundlagen in den Mittelpunkt seiner Untersuchung gestellt, und auch die Inhalte der zu Asche gewordenen Bücher werden allenfalls am Rande behandelt. Stattdessen geht die Studie »der Frage nach, was Bücherverbrennung im Mittelalter war« (14). Der Vorgang des inszenierten Verbrennens und Vernichtens selbst, die dabei angewandten Rituale und Praktiken, kurz die »Theatralik« der Bücherverbrennungen (106) sind ihr Gegenstand. Werner hat zu diesem Zweck den Versuch unternommen, zwischen den Epochengrenzen 500 und 1500 in der lateinischen Christenheit erfolgte Bücherverbrennungen zu ermitteln, und das Ergebnis in Form eines chronologischen Verzeichnisses von 226 Fällen im Anhang seiner Studie zusammengestellt (545–652). Nur wenige Einschränkungen hat sich der Autor dabei auferlegt: Absolute Vollständigkeit ist nicht angestrebt, und Fälle aus Skandinavien und Osteuropa hat Werner aus sprachlichen Gründen nicht berücksichtigt. Darüber hinaus war maßgebliches Kriterium, dass eine mit »ordentlicher Jurisdiktionsgewalt« ausgestattete kirchliche oder weltliche Instanz die Vernichtung anordnete (21).

Schon hier zeigt sich, dass es erhebliche Konjunkturschwankungen gab. In erster Linie waren es in der christlichen Spätantike theologische Streitfragen, deren Schlusspunkte Päpste und Synoden mit Flammen zu setzen versuchten. Nach einer bemerkenswerten Latenzphase der Bücherverbrennungen seit 850, die Werner mit dem »Nachlassen kontroverstheologischer Debatten« (28) erklärt, loderten die Scheiterhaufen mit ihren brennenden Büchern ab 1050 aufs Neue, und mit der Wende zum 13. Jahrhundert

heftiger als je zuvor. Nun fielen den Flammen jedoch nicht mehr ausschließlich gelehrte Traktate und die altbekannten Zauberbücher zum Opfer, vernichtet wurden jetzt auch volkssprachlich-religiöse Werke und die talmudisch-rabbinische Literatur. Gegen Ende des Mittelalters traten schließlich seit 1425 auch erotische Texte zur Liste möglicher Kandidaten hinzu.

In den von Werner untersuchten Fällen ging der Verbrennung eines Buches stets ein komplexes rechtsförmiges Verfahren voraus, dessen Ergebnis einerseits die auf einem Expertengutachten gründende Verurteilung einzelner *articuli* eines Werks, andererseits die – zumeist – daraus abgeleitete Anordnung und die gleichzeitige Legitimation seiner Vernichtung in Form der Verbrennung, seltener auch des Zerreißens, Zertretens oder Versenkens war. Die Vernichtung durch das Feuer erscheint aus dieser Perspektive als Vollstreckung des Urteils, das sich im späten Mittelalter üblicherweise *publice*, etwa vor einem Kirchenportal, und *solemniter* in ritualisierter Form zu vollziehen hatte. Häufig waren auch die Autoren der inkriminierten Schriften Gegenstand eines eigenen Verfahrens, woraus Werner auf der Grundlage seines Materials unterschiedliche typologische Konstellationen entwickelt, die von der Verbrennung des betreffenden Buches allein vor allem dann bis hin zum Verbrennungsurteil über einen verketzerten Autor reichen konnten, wenn dieser sich weigerte, den für häretisch befundenen Gedanken abzuschwören (119–125, 443–474).

Werner hebt vor diesem Hintergrund die entscheidende Bedeutung der *conversio* der Autoren hervor und zeichnet vor allem diesen Moment, der im Fall der englischen Lollarden des 15. Jahrhunderts zu regelrechten öffentlichen Bußakten nach dem Vorbild der Bestrafung für Ehevergehen werden konnte, minutiös im Licht

der erzählenden und bildlichen Quellen nach. Eher nebenbei erwähnt Werner allerdings, dass die Verbrennung der Autoren bei lebendigem Leibe stets die weltliche Herrschaft ins Spiel brachte (454, 474, 480). Gerade die überwiegend den illuminierten Handschriften entnommenen Darstellungen verdeutlichen im Übrigen, dass auch der Ordalgedanke bei Bücherverbrennungen eine Rolle spielte, wie dies vor allem dann fassbar wird, wenn Bücher heiligmäÙig verehrter Autoren die gefräßigen Flammen unbeschadet überstanden.

Die historische Forschung verdankt Werner eine materialreiche und anregende Studie auf der Höhe der Forschung. Abgesehen davon, dass diese erste Monographie zur Geschichte der mittelalterlichen Bücherverbrennungen abbricht statt zu enden und der gewissenhaften Korrektur allzu saloppe Formulierungen wie »angedacht« (138) oder »der König nickt ab« (170) ebenso entgingen wie die wenig gefälligen Neologismen »manuskripturales Umfeld« (262), »vernakularsprachliche Übersetzungen« (264) oder »intra-kasuelle Strukturen« (316), sind gegen Werners Studie auch einige inhaltliche Einwände vorzubringen. Zunächst erklärt sich der beträchtliche Umfang des Werks aus nicht wenigen Digressionen, die sich der Autor genehmigte: Unabdingbar wäre weder die Behandlung der *damnatio memoriae* (395–413) noch die Darstellung der von Volkspredigern wie Bernhardin von Siena oder Johannes Kapestran angeregten Verbrennung der »Eitelkeiten« gewesen (416–432), die »am Rand auch Bücher betrafen, die im Kern aber doch keine Bücherverbrennungen waren« (432), und auch die »Techniken der Ketzerverbrennung« (505–511) wären entbehrlich gewesen.

Schwerer wiegen jedoch erhebliche Vorbehalte gegen die Quellenbasis der Studie: Dass

das Korpus der Bücherverbrennungen nicht vollständig sein kann, mag unmittelbar einleuchten – wie es aber zustandekam, das hätte den Leser interessiert. Für Teilfragen wurden offenbar die edierten englischen Bischofsregister systematisch durchgesehen (259), was wohl das Übergewicht der englischen Fälle des 15. Jahrhunderts im darstellenden Teil erklärt. Andere Registerserien oder bischöfliche Regestenwerke wurden nicht systematisch konsultiert. Das Quellenverzeichnis führt nicht mehr als vier Archivalien auf, von denen drei auf offenbar nur wenige Zeilen umfassende und bereits aus der Literatur bekannte Abschnitte aus englischen Bischofsregistern mit Bezügen zu Bücherverbrennungen verwei-

sen. Neue Quellen wurden somit für die monumentale Studie nicht erschlossen. Mag es für das Hochmittelalter angängig sein, auf die Editionsfreude früherer Generationen zu vertrauen und nur publizierte Quellen zu berücksichtigen, lassen sich mit der spätestens um 1300 überall in Lateineuropa einsetzenden Manie, alle rechtlich relevanten Vorgänge dem Papier zu überantworten, keine gesicherten Aussagen ohne die systematische Berücksichtigung unedierten Materials treffen. In welchem Ausmaß die Ergebnisse Werners allgemeine Gültigkeit beanspruchen können, bedarf daher weiterer Forschungen.

Thomas Wetzstein

Fehde – eher breit als stark*

Gregor von Tours erzählt im siebten und im neunten Buch seiner *Historiarum Libri Decem* die bekannte Geschichte der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Sichar und Chramnesind. In seiner Dissertation verfolgt Carsten Bernoth zwei Ziele. Zum einen will er die Wirkungsgeschichte dieses Textes seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland und in Frankreich darstellen. Einbezogen wird zu Recht auch das Werk des Belgiers Jean Joseph Thonissen (1817–1891). Insoweit bietet das Buch Wissenschaftsgeschichte, ohne hinsichtlich des Sichar-Textes den Anspruch auf ein Neuverständnis zu erheben. Dies bringt auch der Untertitel zum Ausdruck. Zum anderen will Bernoth »durch eine Neubewertung des Textes neue Erkenntnisse über die Fehde in frühmittelalterlicher Zeit aber auch über das Verständnis der Fehde im Allgemeinen« erlangen (23 f.). Das steht nicht im

Untertitel und stellt sich nach der Art der Durchführung auf nur 27 Seiten eher als Exkurs dar.

Eine gehaltvolle vergleichende Darstellung der Bilder, die man sich in Frankreich und Deutschland während der beiden letzten Jahrhunderte von Franken, Kelten und Galliern, von grausamen oder aber sittenstrengen Barbaren und zivilisierten Galloromanen, von Blutrache und Fehde, von den kulturellen und rechtlichen Zuständen des Frankenreiches schlechthin und schließlich von Karl dem Großen/Charlemagne, dann Vercingetorix und Jeanne d’Arc einerseits, Hermann dem Cherusker und der Germania andererseits als Figuren nationaler Identifikation machte, rechtfertigt ohne weiteres die Vergabe eines Dokortitels. Man hätte die Editionsgeschichte der einschlägigen Rechtsquellen, also auf deutscher Seite Teile der Geschichte der MGH, einbeziehen können. Bernoth widmet

* CARSTEN BERNOTH, Die Fehde des Sichar. Die Geschichte einer Erzählung in der deutschsprachigen und frankophonen rechtshistorischen und historischen Literatur unter besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 10), Baden-Baden: Nomos 2008, 318 S., ISBN 978-3-8329-3894-9